

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)428**

30. Juni 2023

Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes“, BT-Drs. 20/7279, 20/7365 sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf auf Drs. 20/7279 - Ausschussdrucksache 20(25)420 -

Siehe Anlage

Berlin, 30. Juni 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bun- desregierung zur Änderung des LNG-Beschleunigungsge- setzes und des Energiewirt- schaftsgesetzes sowie zu ei- ner Änderung von § 245e des Baugesetzbuches

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes

Die deutschen LNG-Terminals leisten einen wichtigen Beitrag, um die Gasimporte nach Deutschland zu erhöhen, zu diversifizieren und so unsere Energieversorgung zu sichern. Es ist beeindruckend, in welcher Geschwindigkeit die deutschen LNG-Terminals errichtet wurden. Von der Planung bis zur Eröffnung der LNG-Terminals sind nur wenige Monate vergangen. Das zeigt, was möglich ist, wenn alle an einem Strang ziehen und sollte zum Vorbild für andere Infrastrukturprojekte und den Ausbau der Erneuerbaren Energien werden. Das LNG-Beschleunigungsgesetz hat dieses Tempo möglich gemacht und insofern ist es folgerichtig, die bewährten Beschleunigungsmaßnahmen auch auf weitere Standorte anzuwenden.

Im Einzelnen

Die Änderungen sind positiv zu bewerten, insbesondere die Neueinfügung der Nr. 6 unter § 2 Absatz 1 LNGG nebst den korrespondierenden Projekten in der Anlage. Dessen ungeachtet gibt es die nachfolgenden Punkte, die unseres Erachtens adressiert werden müssen:

- › Die Begrifflichkeit „Gasfernleitung“ ist bislang gesetzlich nicht belegt, sodass besser die Begrifflichkeit „Gasversorgungsleitung“ verwandt werden sollte. Das gilt, obwohl über die § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG in der Anlage des LNGG konkret bezeichneten und in der Begründung über die jeweiligen ID-Nummern 636-02, 919-01, 856-01, 858-01 des NEP-Gas in Bezug genommenen Leitungsvorhaben faktisch auch im bestehenden Entwurf kein Missverständnis möglich ist.
- › § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG definiert Gasfernleitungen als Leitungen, die direkt an eine LNG-Anbindungsleitung angrenzen. Im Hinblick auf die Nr. 2.8 der Anlage, die Gasfernleitung „Etsel-Wardenburg-Drohne“, ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass diese Gesamtleitung aus einer zweiteiligen Gasfernleitung besteht (ID-Nummern 856-01 und 858-01 im Netzentwicklungsplan Gas) und die zwei Teile zu unterschiedlichen Jahren (2025 bzw. 2026) in Betrieb gehen sollen. Um die Inbetriebnahme der jeweiligen Teilstücke realisieren zu können, ist es unabdingbar, zwei getrennte Planfeststellungsverfahren zu führen, sodass nachstehende Klarstellung (rot markiert) innerhalb der bereits vorhandenen Begründung wünschenswert ist:

*Die neue Nummer 2.8 der Anlage dient der Aufnahme einer zweiteiligen Gasfernleitung in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Gesamtleitung Etsel nach Drohne über Wardenburg (ID-Nummern 856-01 und 858-01 im Netzentwicklungsplan Gas) knüpft unmittelbar an eine Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 an. Verbindliche Festlegungen über die Ausführung der Leitung und der Anlagen oder den konkreten Verlauf der Leitung **sowie der Möglichkeit der abschnittswisen Planfeststellung** werden mit der hiesigen Aufnahme nicht getroffen.*

- › Im Hinblick auf die Nr. 3.4 der Anlage, die Gasfernleitung „Elbe Süd – Achim“, ist ergänzend festzustellen, dass diese nicht nur dem Abtransport der LNG-Mengen aus den LNG-Import-Anlagen in Stade, sondern eben auch aus den LNG-Import-Anlagen in Brunsbüttel dient. Zur Klarstellung und weiteren Begründung des besonderen Bedarfes der unter Nr. 3.4 der Anlage zum LNGG zu nennenden Leitung ist nachfolgende Ergänzung in der Begründung zu Nummer 6, Buchstabe b wünschenswert:

Die neue Nummer 3.4 in der Anlage dient der Aufnahme einer Gasfernleitung in den Anwendungsbereich des Gesetzes einschließlich des Verdichters. Die Leitung Elbe-Süd-Achim (ID-Nummer 636-02 im Netzentwicklungsplan Gas) knüpft unmittelbar an eine Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 (Nr. 3.3 der Anlage zum LNGG) an und ist weiterhin mittelbar erforderlich für die Ableitung von LNG-Mengen aus einer zweiten Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 (Nr. 1.3 der Anlage zum LNGG).

- › Im Hinblick auf die Neuregelung des § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EnWG bedarf es der Klarstellung, jedenfalls in der Gesetzesbegründung, dass die Genehmigung innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens nur dann beantragt werden kann, wenn die jeweiligen Vorhabenträger damit einverstanden sind, da dieses Vorgehen zwar Chancen, aber auch diverse Risiken birgt, die von allen mitgetragen werden müssen.
- › Eine Konkretisierung der künftigen Umrüstung landgebundener Regasifizierungsanlagen auf Wasserstoffimporte und deren Derivate begrüßen wir im Grundsatz ausdrücklich. Eine inhaltliche Prüfung der in § 5 im neuen Absatz 3 ergänzten „Ammoniak-Readiness“ auf Umsetzbarkeit ist uns in der kurzen Frist nicht möglich. Hier bedarf es aus unserer Sicht einer eingehenderen Abstimmung der Bundesregierung mit den Beteiligten.

Zur Änderung des Baugesetzbuches

Vorbemerkung

Zur Erreichung der Klimaziele ist es erforderlich, kurzfristig weitere Flächen für den Ausbau der Windenergie bereitzustellen. Die Flächenausweisung nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz abzuwarten, wird für die Zielerreichung der kommenden Jahre nicht ausreichen, da die Fristen hierfür (Ende 2032 mit Zwischenziel Ende 2027) zu spät greifen. Dringend sind insbesondere folgende, in der [Windenergie-an-Land-Strategie](#) genannten und vom [Koalitionsausschuss am 28. März 2023](#) bereits beschlossenen Maßnahmen, umzusetzen:

- › Der Handlungsspielraum für Kommunen soll erweitert werden, indem Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben.
- › Zusätzlich soll eine flächenspezifische Außenbereichsprivilegierung für bestimmte, besonders geeignete Flächen eingeführt werden.

Beide Maßnahmen sind seit langen Forderungen des BDEW (ausführlich dargestellt in [BDEW-Stellungnahme zum Gesetz zur Digitalisierung der Bauleitplanung](#)).

Der vorliegende Gesetzesentwurf greift den ersten Punkt, **die Erweiterung des Spielraums der Gemeinden**, auf. Das ist grundsätzlich begrüßenswert, auch wenn der BDEW noch nachfolgend näher skizzierten Anpassungsbedarf sieht. Eine Stärkung der Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit vor Ort beim Voranbringen der Energiewende kann auch die Akzeptanz des Ausbaus vor Ort stärken. Der zweite Punkt, die **kurzfristige Mobilisierung zusätzlicher Flächen über eine dauerhafte Privilegierung**, bleibt hingegen noch vollkommen **ungeregelt**. Dabei geht es vor allem um Flächen, die verhältnismäßig geringen Nutzungskonflikten unterliegen, und daher kurzfristig und vorrangig erschlossen werden sollten. Aus Sicht des BDEW ist dieser Punkt, der ja ebenfalls bereits vom Koalitionsausschuss beschlossen wurde, dringend ebenfalls kurzfristig zu regeln.

Zum Handlungsspielraum der Gemeinden

Der durch den Gesetzesentwurf in § 245e BauGB-E neu eingefügte Absatz 5 führt in die richtige Richtung, ist aber aus Sicht des BDEW anpassungsbedürftig. Der in zeitlicher Hinsicht unklar begrenzte Anwendungsbereich der Regelung unterläuft das Ziel, Rechtssicherheit für die Gemeinden zu schaffen und das vorgesehene Zielabweichungsverfahren verkompliziert das Verfahren unnötig. Zielführend ist aus Sicht des BDEW eine klare gesetzliche Regelung für die Ausweisung zusätzlicher Windenergie-Flächen durch die Gemeinden als nicht zuständige Planungsträger.

Im Einzelnen ergibt sich folgender Anpassungsbedarf in **§ 245e Abs. 5 BauGB-E** und alternativ in § 249 Abs. 5 BauGB (dazu 1. bis 3.), der anschließend mit konkreten **Formulierungsvorschlägen** veranschaulicht wird (dazu 4.):

1. Fester Stichtag zum 31.12.2032 für den zeitlichen Anwendungsbereich statt eines dynamischen Endes bei Zielerreichung in der Planungsregion

Problem: Die Gemeinden brauchen Zeit und Planungssicherheit für die Ausweisung zusätzlicher Flächen. In der jetzigen Fassung führt die Begrenzung des Anwendungszeitraums der Norm zu Rechtsunsicherheit bei den Gemeinden. Die in dem Entwurf geregelte Begrenzung des zeitlichen Anwendungsbereichs („vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt“) ist als dynamischer Verweis nicht sinnvoll. Ein dynamischer Verweis auf die Feststellung des Erreichens der ersten Flächenziele führt dazu, dass dort, wo die Ausweisung von Windenergiegebieten bereits jetzt weit fortgeschritten ist, die Eröffnung des Handlungsspielraums der Gemeinden kaum oder nicht greifen wird. (So steht beispielsweise in der Planungsregion Vorpommern das Wirksamwerden des Regionalplans, der die Flächenziele einhält, unmittelbar bevor und in den Planungsregionen Brandenburg ist damit flächendeckend Mitte 2024 zu rechnen.)

Lösung: Es sollte ein fester Stichtag für die Anwendung der Regelung eingeführt werden. Der vorgeschlagene 31. Dezember 2032 schafft längerfristig Planungssicherheit für die Gemeinden und entspricht dem in der Anlage zum WindBG genannten Zeitpunkt für das Erreichen des zweiten Flächenziels. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht bundesweit betrachtet der Bedarf der Öffnung zusätzlicher Flächen für die Windenergie weiterhin. Mit den zusätzlichen Flächen der Gemeinden kann ein Nichterreichen der Flächenziele in anderen Planungsregionen faktisch ausgeglichen werden. Auch kennen die Gemeinden die örtlichen Gegebenheiten, planen vielerorts zusätzliche Gebietsausweisungen, um kurzfristig den steigenden Bedarf des örtlichen Gewerbes zu decken.

Sofern kein fester Stichtag in § 245e Abs. 5 BauGB-E geregelt wird, wäre § 249 Abs. 5 BauGB-E zusätzlich zu ändern. Insofern wäre dann eine § 245e Abs. 5 BauGB entsprechende Regelung für den Zeitraum nach der Zielerreichung zu implementieren.

2. Gesetzliche Vorgaben für die Ausweisung von zusätzlichen Flächen statt Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens

Problem: Der vorliegende Entwurf für einen § 245e Abs. 5 BauGB-E verlangt im Umkehrschluss, dass auch dann ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden muss, wenn aufgrund restriktiver Festsetzungen rein formal ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung besteht. In der Praxis kommt es weiterhin zu Verhinderungsplanungen, indem beispielsweise Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung

aufgestellt und im Textteil des Plans die Nutzung der Flächen für Windenergie ausgeschlossen wird, obwohl die gleichzeitige Nutzung von Flächen von Beginn der Windenergienutzung an geübte Praxis ist. Die damit verbundenen Verzögerungen „belohnen“ die unbegründet restriktiv handelnden Planungsträger mit einer entsprechenden Verhinderungsplanung.

Lösung: Die Lösung liegt darin, das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens zu streichen. Stattdessen sollte die Regelung so ausgestaltet werden, dass Bedingungen normiert werden, unter denen die Gemeinden nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden sind. Insofern kann auf die bereits im letzten Halbsatz von § 245e Abs. 5 BauGB-E enthaltenen Voraussetzungen verwiesen werden.

3. Konkretisierung der mit der Windenergie vereinbaren Nutzungen unter Anwendung von § 2 EEG

Problem: Aktuell ist der Regelungsvorschlag zu § 245e Abs. 5 BauGB-E hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen eine Gebietsausweisung der Gemeinde zulässig sein soll, zu unbestimmt. Dort heißt es: „Wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie vereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt“. Damit wird der bereits dargestellten Praxis der Verhinderungsplanung durch die Regionalplanung kein Riegel vorgeschoben. Insbesondere wird die aktuell praktizierte Schaffung von faktischen Ausschlusswirkungen außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebiete durch Vorranggebieten für die landwirtschaftliche Nutzung nicht wirkungsvoll begegnet.

Lösung: Es sollte in einem zusätzlichen Satz 2 in § 245e Abs. 5 BauGB-E konkretisiert werden, dass bei der Beurteilung, ob Nutzungen mit der Windenergie vereinbar sind, § 2 EEG, Anwendung findet. Mit der beispielhaften Konkretisierung hinsichtlich der Vereinbarkeit von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen mit der Windenergie wird der in der Praxis aktuelle Problemfall der Verhinderung von zusätzlichen gemeindlichen Flächenausweisungen effektiv ausgeschlossen.

4. Formulierungsvorschlag zur Anpassung des Gesetzestextes

§ 245e Abs. 5 BauGB-E

Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, ~~vor dem 31. Dezember 2032 vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt~~ ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, ~~können Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden das mit einem Ziel~~

~~der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz stattgegeben werden~~, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. ~~Bei der Beurteilung nach Satz 1 ist § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beachten, wobei insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung solarer Strahlungsenergie mit der Windenergie vereinbar sind.~~

Alternative Regelungsoption bei Nichtumsetzung einer festen Stichtagsregel in § 245e Abs. 5 BauGB-E:

§ 249 Abs. 5 BauGB

(5) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. ~~Gemeinden, die nicht nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 zuständige Planungsträger sind, sind unter den Voraussetzungen des § 245e Absatz 5 auch nach Erreichen des Flächenbeitragswertes im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden.~~ Wurden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ~~und Satz 2~~ ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren.

Zur flächenspezifischen, dauerhaften Außenbereichsprivilegierung

Ein wirkungsvolles und notwendiges Instrument zur kurzfristigen weiteren Flächenmobilisierung liegt in der planungsfesten, dauerhaften und räumlich abgegrenzten Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB. So sollten Windenergieanlagen **entlang von Verkehrsweegen und in einem Umkreis von 2.000 Metern um Industriegebiete, Gewerbegebiete oder Sondergebiete** privilegiert werden. Es handelt sich um Gebiete, die tendenziell **geringen Flächennutzungskonflikten** unterworfen sind, und daher vorrangig für die Windenergie erschlossen werden sollten. Um regionale Besonderheiten (z. B. ein geringeres Windaufkommen) und Erfordernisse (z. B. viele Standorte mit energieintensiver Industrie) berücksichtigen zu können,

sollten die Länder die Möglichkeit erhalten, die letztgenannten Anbaubereiche per Verordnung zu erweitern.

Zur Umsetzung schlägt der BDEW als Weiterentwicklung zu der in seiner [Stellungnahme zum Gesetz zur Digitalisierung der Bauleitplanung](#) vorgeschlagenen Regelung folgende Neuregelung in § 249c BauGB vor:

§ 249c BauGB - Sonderregelung für Windenergieanlagen entlang von Fernstraßen-, Schienenwegen und an Industriegebieten

- (1) Auf den Flächen der Anbaubereiche nach Absatz 2
 1. können der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, die in § 245e Absatz 1 genannten Rechtswirkungen nicht entgegengehalten werden und
 2. entfallen unabhängig vom Erreichen eines Flächenbeitragswerts im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels die Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2.
- (2) Die Anbaubereiche nach Absatz 1 umfassen die Flächen des Außenbereichs nach § 35
 1. in einem Korridor von 500 Metern entlang von Schienenwegen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und Bundesfernstraßen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes und
 2. in einem Umkreis von 2.000 Metern um Industriegebiete, Gewerbegebiete oder Sondergebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung oder diesen nach § 34 Absatz 2 entsprechenden Gebieten, gemessen vom äußeren Rand der für die Gebiete insbesondere nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes maßgeblichen Abstände.
- (3) Ein Vorhaben nach Absatz 1 ist innerhalb der Anbaubereiche nach Absatz 2 zulässig, wenn
 1. öffentliche Belange nicht entgegenstehen und
 2. die ausreichende Erschließung gesichert ist.
- (4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den in Absatz 2 Nummer 2 vorgesehenen Umkreis zur Versorgung der betreffenden Gebiete zu vergrößern.

Alternativ zu der Einführung eines neuen § 249c BauGB bietet sich die Umsetzung in einem neuen § 249 Abs. 7a BauGB an.

§ 249 Abs. 7a BauGB

(7a) Auf den Flächen der Anbaubereiche nach Satz 2 können der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, die in § 245e Absatz 1 genannten Rechtswirkungen nicht entgegengehalten werden und es entfallen dort unabhängig vom Erreichen eines Flächenbeitragswerts im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels die Rechtsfolgen des Absatzes 2. Zu den Anbaubereichen zählen Flächen des Außenbereichs nach § 35

1. in einem Korridor von 500 Metern entlang von Schienenwegen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und Bundesfernstraßen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes, und
2. in einem Umkreis von 2.000 Metern um Industriegebiete, Gewerbegebiete oder Sondergebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung oder diesen nach § 34 Absatz 2 entsprechenden Gebieten, gemessen vom äußeren Rand der für die Gebiete insbesondere nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes maßgeblichen Abstände.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den in Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Umkreis zur Versorgung der betreffenden Gebiete zu vergrößern.